

11

BUNDESGERICHTSHOF 2066 060

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 9/68

URTEIL

Verkündet am

22. April 1969

Kriegl,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Maurers Dieter B [REDACTED],
G [REDACTED] bei N [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Buchhalter Werner H [REDACTED],
D [REDACTED], Ka [REDACTED] Weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am 24. Oktober 1962 gegen 12.35 Uhr mit seinem Personenkraftwagen (Ford Taunus 17 M) in R[REDACTED]-G[REDACTED] innerhalb der geschlossenen Ortschaft die etwa 8,5 m breite Rh[REDACTED]straße aus Richtung L[REDACTED] kommend in Richtung R[REDACTED], wobei er nach seinen eigenen Angaben eine Geschwindigkeit von 55 bis 60 km/st einhielt. Etwa 33,5 m hinter der Einmündung der von rechts kommenden Straße P[REDACTED] stieß er auf der Gegenfahrbahn, also auf der für ihn linken Straßenseite mit dem entgegenkommenden Personenkraftwagen des Klägers (Ford Taunus 12 M) zusammen. Dabei wurden beide Fahrzeuge beschädigt und der Kläger sowie seine in dem Wagen mitfahrende Ehefrau verletzt.

Der Beklagte ist durch Urteil der Jugendstrafkammer des Landgerichts Mönchengladbach vom 17. September 1963 der fahrlässigen Körperverletzung in Tateinheit mit einer Übertretung nach §§ 9 Abs. 4 StVO, 21 StVG für schuldig befunden und deshalb verurteilt worden. Ferner ist ihm aufgegeben worden, eine Buße von 150 DM an das Deutsche Rote Kreuz zu zahlen.

Der Kläger hat für seinen Schaden den Beklagten verantwortlich gemacht. Er hat vorgetragen, der Beklagte habe ohne Beachtung des entgegenkommenden Kraftwagens verkehrswidrig versucht, einen VW-Bus zu überholen, der aus der Straße P [REDACTED] in die Rh [REDACTED] Straße in Richtung R [REDACTED] eingefahren sei, als der Beklagte mit seinem Fahrzeug noch mindestens 100 m von der Einmündung entfernt gewesen sei.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten folgende Zahlungen verlangt: 17.851,12 DM nebst Zinsen als Schadensersatz, ein angemessenes Schmerzensgeld und für die Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres eine Rente von monatlich 680,16 DM. Ferner hat er beantragt, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf einen öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert: Ihm habe auf der bevorrechtigten Rh [REDACTED] Straße gegenüber dem VW-Bus, der von rechts



aus der untergeordneten Straße P [REDACTED] in die Rh [REDACTED]straße eingebogen sei, das Vorfahrtsrecht zugestanden. Der VW-Bus sei so spät eingebogen, daß er, um ein Auffahren auf den Bus zu vermeiden, gezwungen gewesen sei, unter gleichzeitigem Bremsen auf die Gegenfahrbahn auszuweichen. Ihn treffe daher kein Verschulden daran, daß er hier mit dem Wagen des Klägers zusammengestoßen sei. Dem Kläger sei ein eigenes Verschulden an seinem Unfall zur Last zu legen, weil er auf seiner Fahrbahn nicht weiter rechts gefahren sei.

Das Landgericht hat in einem Teilurteil dem Kläger 1.148,50 DM nebst Zinsen zugesprochen. Dabei hat es ihm 3.362 DM zum Ersatz seines Sach- und Sachfolgeschadens sowie 3.500 DM Schmerzensgeld, insgesamt also 6.862 DM zugbilligt und hiervon die von dem Haftpflichtversicherer gezahlten 5.713,50 DM abgezogen. Im übrigen hat es den mit der Klage geltend gemachten Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrag des Klägers stattgegeben.

Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Tatsache, daß der Beklagte während eines Überholversuchs auf die Gegenfahrbahn gefahren und dort mit dem entgegenkommenden Wagen des Klägers zusammengestoßen ist, die Regeln des Anscheinsbeweises angewandt und angenommen, nach der Lebenserfahrung sei davon auszugehen, daß der Unfall durch ein verkehrswidriges Verhalten des Beklagten verursacht worden sei. Es kann auf sich beruhen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für diesen Erfahrungssatz auch in einem Falle gegeben sind, in dem wie hier feststeht, daß kurze Zeit vor dem Zusammenstoß ein VW-Bus vor dem vorfahrberechtigten Beklagten in die Straße eingebogen ist. Ebensowenig bedarf es der Entscheidung, ob ein etwaiger Anscheinsbeweis in einem solchen Falle nicht jedenfalls entkräftet ist, weil die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschchensablaufs besteht. Diese Fragen, auf welche die Revision in erster Linie abstellt, können offenbleiben, weil sich, wie das Landgericht mit Recht angenommen hat, unabhängig von den Regeln des Anscheinsbeweises aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, daß der Beklagte fahrlässig die Verkehrspflichten verletzt und dadurch den Unfall herbeigeführt hat.

II. Der Beklagte hat selbst angegeben, daß seine Fahrgeschwindigkeit 55 bis 60 km/st betrug. Er ist also schneller gefahren, als es nach § 9 Abs. 4 StVO innerhalb des Stadtgebietes zulässig war. Unstreitig ist er nicht im Bereich der Straßenkreuzung, sondern etwa 33,5 m hinter der Einmündung der Straße P [REDACTED] mit dem Wagen des Klägers zusammengestoßen. In diesem Zeitpunkt hat-

te er den VW-Bus noch nicht überholt. Dieser Kleinbus hat, wie unangefochten festgestellt ist, in der Straße P[REDACTED] gehalten, bevor er in die Rh[REDACTED]straße einbog, und ist in der Rheinstraße nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten mit einer Geschwindigkeit von 15 bis 20 km/st gefahren. Legt man für den Weg von der Kreuzung bis zu der Unfallstelle eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 20 km/st zugrunde, so benötigte der Kleinbus für diese Strecke etwa sechs Sekunden. In diesem Zeitraum hätte der Beklagte mit seinem Wagen bei Zugrundelegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/st eine Strecke von 84 m zurückgelegt. Er wäre also selbst bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit noch 84 m von der späteren Unfallstelle und damit noch fast 50 m von dem VW-Bus entfernt gewesen, als dieser in die Rh[REDACTED]straße einbog. Der Beklagte hätte daher sein Fahrzeug abbremsen und noch weit vor der späteren Unfallstelle zum Halten bringen können, ohne Gefahr zu laufen, daß er auf den VW-Bus auffuhr. Daß er unter diesen Verhältnissen auf der Gegenfahrbahn mit dem Wagen des Klägers zusammengestoßen ist, kann daher seine Ursache nur darin haben, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Dabei kann offenbleiben, ob er es an der nötigen Aufmerksamkeit hat fehlen lassen und deshalb den VW-Bus zu spät bemerkt hat oder ob er die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/st so sehr überschritten hat, daß er nicht mehr rechtzeitig anhalten konnte oder ob er verkehrswidrig versucht hat, ohne Beachtung des Gegenverkehrs den VW-Bus zu überholen.

Damit ist zugleich der Einwand der Revision wi-

derlegt, daß der Beklagte durch die Fahrweise des VW-Busses plötzlich in eine Gefahrenlage geraten sei und daß ihn deshalb kein Verschulden treffe. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich vielmehr, daß der VW-Bus schon in einem Zeitpunkt in die Rh[REDACTED]straße eingebogen ist, in dem ein sorgfältiger Kraftfahrer die Lage hätte meistern können und sich nicht nach einer Fahrstrecke von 84 m noch auf der für ihn linken Strassenseite befunden hätte.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß für die Plötzlichkeit und Unvorhersehbarkeit der Vorfahrtverletzung durch den Kleinbus und damit für die Schuldlosigkeit des Beklagten ein Geständnis des Klägers in der Klagschrift vorliege. Das Vorbringen des Klägers, auf das sich die Revision bei ihrer Rüge stützt, darf nicht isoliert betrachtet, sondern nur in dem gesamten Zusammenhang gesehen werden, in dem die Klagebegründung steht. Der Kläger hat sich zur Begründung seines Schadensersatzanspruchs auch auf das Urteil der Jugendstrafkammer bezogen. Er hat sich damit die Gründe zu eigen gemacht, aus denen das Strafgericht die fahrlässige Körperverletzung des Beklagten hergeleitet hat. Im übrigen käme ein gerichtliches Geständnis nur in Frage, wenn der Kläger das, was er in der Klagschrift hat vortragen lassen, auch in der mündlichen Verhandlung, auf die es nach § 288 ZPO ankommt, wiederholt hätte. Das läßt sich aber nicht feststellen. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat der Kläger vielmehr geltend gemacht, der VW-Bus sei in die Rh[REDACTED]straße eingebogen, als der Beklagte mit seinem Fahrzeug noch mindestens 100 m von der Einmündung entfernt gewesen sei.

Das Berufungsurteil enthält auch sonst zur Frage des Haftungsgrundes keinen Rechtsfehler. Bei dem festgestellten Sachverhalt ist die Ansicht des Berufungsgerichts zu billigen, daß der Beklagte nach § 823 BGB verpflichtet ist, den Schaden des Klägers zu ersetzen.

III. Ein Mitverschulden des Klägers hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen. Es hat sich nicht davon überzeugen können, daß der Kläger nicht auf der rechten Seite seiner Fahrbahn rechts gefahren ist. Seine Erwägungen liegen auf dem Gebiet der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Beweisergebnisses; sie werden von der Revision auch nicht angegriffen.

Die Revision wendet sich nur gegen die Annahme des Berufungsgerichts, es sei nicht auszuräumen, daß der Beklagte auch dann mit dem Wagen des Klägers zusammengestoßen wäre, wenn dieser scharf rechts gefahren wäre. Ob die Bedenken berechtigt sind, die die Revision gegen diesen Teil des Berufungsurteils erhebt, kann auf sich beruhen, da schon die Hauptbegründung des Oberlandesgerichts, daß dem Kläger in diesem Punkte kein Verkehrsverstoß nachzuweisen sei, die Entscheidung trägt.

IV. Das Berufungsgericht hat daher bei der Abwägung nach § 17 StVG zu Lasten des Klägers mit Recht nur die Betriebsgefahr des von ihm gefahrenen Personenkraftwagens berücksichtigt. Auf der anderen Seite hat es die schwerwiegende Betriebsgefahr des bei Gegenverkehr mit erheblicher Geschwindigkeit in die Gegenfahrbahn geratenen Wagens des Beklagten und des-

sen Verschulden in die Waagschale geworfen. Es hält die den Beklagten belastenden Umstände für so schwerwiegend, daß demgegenüber die Mitverantwortlichkeit des Klägers (§ 7 StVG) zurücktreten müsse.

Die Abwägung nach § 17 StVG ist in erster Linie Aufgabe des Tatrichters. Da sie keinen Rechtsfehler enthält, ist das Revisionsgericht an das Ergebnis, zu dem der Tatrichter dabei gekommen ist, gebunden.

Danach war die Revision des Beklagten zurückzuweisen, weil sie sich als unbegründet erweist.

Engels

Dr. Bode

Dr. Weber

Sonnabend

Dunz